OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152743/5/MK/GSc

Datum:
Linz, 5. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der X-GmbH, vertreten durch H & H Rechtsanwälte, X-Straße X, X T, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 23.04.2020, GZ: Bau-2000673-Hö, betreffend Aussetzung eines Verfahrens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.04.2020, GZ: Bau-2000673-Hö, wurde das mit Antrag der X-GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin – Bf) vom 18.08.2019 gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingeleitete Verfahren auf Zustimmung der Straßenverwaltung zur Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung in Form eines Zufahrtstors auf dem Grundstück Nr. X, EZ X, KG A, gemäß § 38 AVG ausgesetzt. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass in einem anhängigen zivilrechtlichen Verfahren über, für die Entscheidungsfindung im gegenständlichen Verfahren wesentliche Vorfragen (Eigentumsverhältnisse, Tragweite der Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde A für die in das gegenständliche Grundstück ragende Brücke, sachverständige Ausführungen zu den Bestandteilen der Brücke) entschieden werde, zumal eine zuvor allenfalls erteilte Zustimmung die Wahrnehmung der besagten Erhaltungspflicht erschwere. Dabei wurde auch auf ein Verfahren der zuständigen Wasserrechtsbehörde Bezug genommen, das mit (noch nicht formell rechtskräftigem) Bescheid vom 06.03.2020 eine Duldungsverpflichtung für die Bf zur vorübergehenden Nutzung ihres Grundstücks für die Sanierungsarbeiten an der Brücke ausgesprochen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Schreiben vom 28.04.2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragte – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Darin wurde zusammengefasst vorgebracht, dass sich die belangte Behörde zur Begründung der Aussetzung unzulässigerweise auf bloße Tatfragen stütze, die zudem vom Landesgericht Linz (bzw. auch von der Wasserrechtsbehörde) nicht als Hauptfragen zu klären seien. Es würden daher keine Vorfragen iSd § 38 AVG vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.07.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. In der Folge beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen vermessungstechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft (in der Folge: ASV) mit der Vermessung der beiden westlichen Eckpunkte des gegenständlichen Grundstücks der Bf.

I.5. Die Ergebnisse der Vermessung wurden in der gutachterlichen Stellungnahme vom 10.09.2020 dokumentiert, die der Bf sowie der belangten

Behörde unter Einräumung einer Frist zur Stellungnahme übermittelt wurde. Von dieser Möglichkeit haben die Parteien keinen Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einholung eines vermessungstechnischen Gutachtens. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) trotz Antrags der Bf abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den genannten Beweismitteln ergibt, sodass auch die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. X EZ X, KG A, das südseitig an den F X-bach und westseitig mit direktem Zugang an die öffentliche Verkehrsfläche, die F Gemeindestraße, der Stadtgemeinde A (Grundstück Nr. X1, KG A) grenzt. Der südwestliche Eckpunkt des Grundstücks der Bf ragt in die asphaltierte Fahrbahn der Gemeindestraße und wird in der Natur durch den Schnitt geradlinig eingefasster Asphaltflächen gebildet. Ein Grenzpunktnagel im Asphalt stellt den nordwestlichen Eckpunkt dar, der ebenfalls auf einer Fläche liegt, die dem Verkehr dient.

Die Bf beantragte die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung durch ein – der westlichen Grundstückslänge der Liegenschaft Nr. X entsprechend – 10,17 m langes und 0,60 m hohes Zufahrtstor. Dieses Tor soll direkt entlang der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden und steht zur Gänze auf der asphaltierten Fahrbahn bzw. dem Bankett der Gemeindestraße.

Für die nicht im Eigentum der Stadtgemeinde A stehende F X-bachbrücke hat die Gemeinde die Erhaltungspflicht (mit einem Gemeinderatsbeschluss im Jahr 1986) übernommen. Infolge einer Begutachtung der Brücke im Oktober 2019 wurde die für den öffentlichen Verkehr nicht mehr ausreichende Tragfähigkeit der Brücke und damit sofortiger Handlungsbedarf festgestellt, weshalb die Stadtgemeinde A umgehend erste Sanierungsarbeiten durchführen ließ. Die teilweise, allenfalls von der Erhaltungspflicht nicht umfasste Durchführung dieser Arbeiten auf dem Grundstück Nr. X ist Gegenstand eines mit Eigentumsfreiheitsklage der Bf vom 03.09.2019 (auf Wiederherstellung und Unterlassung) eingeleiteten und weiterhin anhängigen Verfahrens am Landesgericht Linz, zur GZ: 31 Cg 47/19a.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.03.2020, GZ: BHLLWa-2019-489689/16-Wg, wurde die Bf zur vorübergehenden, 5 Monate nicht übersteigenden Duldung konkret genannter Maßnahmen auf ihrem Grundstück Nr. X zwecks Durchführung der oben genannten, nach Ansicht der Wasserrechtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 lit. b WRG 1959 unbedingt notwendigen Sanierungsarbeiten an der X-bachbrücke verpflichtet.

Die Sanierung der X-bachbrücke ist mittlerweile abgeschlossen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. Die hier relevante Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lautet:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 regeln:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Straße: eine Grundfläche, die ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dgl.) dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und Tieren dient oder dienen soll;
2. Bestandteil einer Straße:
    a) die unmittelbar dem Verkehr dienenden Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Bankette und der Grenzabfertigung dienende Flächen,

b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Straßengräben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,
c) von der Straßenverwaltung errichtete Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße sowie
d) im Zuge einer Straße gelegene, der Erhaltung und der Beobachtung des baulichen Zustandes von Straßen dienende bebaute oder unbebaute Grundstücke;

[...]

11. Straßenrand: der äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen der äußere Rand des Straßenbankettes; ist auch dieser nicht feststellbar, der äußere Rand der tatsächlich für den Verkehr benützten Fläche;

[...]

§ 18
Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.
(2) [...]“

III.1.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nach § 38 AVG steht es im Ermessen der Behörde, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, entweder selbständig zu beurteilen oder das Verfahren zugunsten des bereits anhängigen Verfahrens über die Vorfrage auszusetzen (VwGH 22.05.2001, 2001/05/0029). Dieser Einschränkung des Vorfragenbegriffs liegen prozessökonomische Überlegungen zugrunde, zumal nur die Entscheidung über die Hauptfrage Bindungswirkung (auch) für die aussetzende Behörde entfaltet (VwGH 23.11.1988, 88/01/0176). Folglich muss die betreffende Rechtsfrage möglicher Gegenstand eines selbständigen rechtsfeststellenden oder rechtsgestaltenden Abspruchs sein, der als Hauptfrage einer anderen Behörde bzw. einem Gericht aufgetragen ist (VwSlg 10.383 A/1981; vgl. auch VwGH 12.03.1999, 97/19/0066).

Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 mit der Begründung ausgesetzt, dass im zivilrechtlichen Verfahren (Eigentumsfreiheitsklage) und teilweise auch im wasserrechtlichen Verfahren (Duldungsverpflichtung) gegenständlich entscheidungsrelevante Vorfragen zu den Eigentumsverhältnissen, zur Tragweite der Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde A betreffend die Brücke sowie zur Lage des Straßenrandes bzw. der Bestandteile der Brücke entschieden würden.

Der weiteren Beurteilung ist voranzustellen, dass die belangte Behörde in einem Verfahren nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 im Wesentlichen beurteilen muss, ob durch das bauliche Vorhaben die gefahrlose Benützbarkeit der Straße beeinträchtigt wird oder nicht. Angesichts dessen kommt der Tragweite der Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde für die Brücke in der gegenständlichen Angelegenheit keinerlei entscheidungsrelevante Bedeutung zu. Die aus der Errichtung des Zufahrtstors allenfalls eintretende Erschwernis für die Stadtgemeinde, ihrer Verpflichtung zu Erhaltungsmaßnahmen an der südwestseitig des Grundstücks Nr. X angrenzenden X-bachbrücke nachzukommen, kann und darf in einem Verfahren nach par. cit. nicht berücksichtigt werden. Diesem Umstand wurde ohnehin mit der im wasserrechtlichen Verfahren ausgesprochenen Verpflichtung zur Duldung der – mittlerweile bereits abgeschlossenen – Sanierungsarbeiten Rechnung getragen.

Im anhängigen zivilrechtlichen Verfahren hat das Landesgericht Linz zu entscheiden, ob die am gegenständlichen Grundstück der Bf durchgeführten Arbeiten von der Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde gedeckt sind oder mit

Eigentumsfreiheitsklage abgewehrt werden können. Im besagten wasserrechtlichen Verfahren wurde entschieden, dass die Sanierungsarbeiten der Stadtgemeinde an der Brücke unbedingt notwendig iSd § 72 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind, weshalb die Bf zur Duldung eben dieser (vorgeblich noch nicht rechtskräftig) verpflichtet wurde. Die Entscheidungen des Gerichts und der Wasserrechtsbehörde entfalten nur hinsichtlich des – über diese Hauptfragen zu fällenden – Abspruchs Bindungswirkung (auch) für die belangte Behörde. Damit sind weder die Eigentumsverhältnisse noch die Lage des Straßenrandes bzw. der Brückenbestandteile Gegenstand einer bindenden Beurteilung, sondern vielmehr im Zuge der Sachverhaltsermittlung zu klärende Elemente des zur Entscheidung stehenden Rechtsfalles (VwGH 12.03.1999, 97/19/0066).

Zusammengefasst sind die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Aspekte mangels Relevanz bzw. mangels bindender Entscheidung durch eine andere Behörde bzw. durch ein Gericht keine Vorfragen iSd § 38 AVG, weshalb die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens zu Unrecht erfolgte. Die belangte Behörde hat diese Fragen – soweit sie für das Verfahren relevant sind – eigenständig zu beurteilen (VwGH 21.01.1991, 90/12/0250).

Im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt muss jedoch festgehalten werden, dass nicht nur die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG unberechtigt erfolgte, sondern bereits das Verfahren an sich, gestützt auf § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991, für das gegenständliche bauliche Vorhaben überhaupt nicht in Betracht kommt. Denn eine Zustimmung nach par. cit. kann nur für die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand erteilt werden. Wie sich aus dem Sachverhalt – insbesondere dem vermessungstechnischen Gutachten und den unstrittigen Eigentumsverhältnissen – ergibt, soll das Zufahrtstor jedoch auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Anlagen (Fahrbahn, Bankett) und sohin gemäß § 2 Z 2 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 auf (Bestandteilen) der Straße errichtet werden.

Im Ergebnis ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger